

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 809	29.08.2003	Redaktion: Iris Wilkening
S. 5308 – 5322		Telefon: 80-94040

Prüfungsordnung

für den

Zusatzstudiengang Europastudien

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 23.07.2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung als Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Magistergrad
- § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II Magisterprüfung

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Magisterprüfung
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Magisterprüfung
- § 16 Magisterarbeit
- § 17 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit
- § 18 Verteidigung der Magisterarbeit
- § 19 Wiederholung der Magisterprüfung
- § 20 Zeugnis
- § 21 Magisterurkunde

III Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Magisterprüfung, Aberkennung des Magistergrades
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Übergangsbestimmungen
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I Allgemeines

§ 1

Ziel des Studium und Zweck der Prüfung

- (1) Der Zusatzstudiengang Europastudien soll Hochschulabsolventen unabhängig von der studierten Fachrichtung und der Staatsangehörigkeit ermöglichen, über die Fachausbildung hinaus und unter Erweiterung der Sprachkenntnisse einen vertieften Einblick in die historischen, rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Probleme Europas, insbesondere der Europäischen Union, zu gewinnen.
- (2) Durch die Magisterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die das bisherige Fachstudium ergänzenden gründlichen Fachkenntnisse auf dem Gebiet Europastudium erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge dieses Gebietes überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und sie in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit weiterentwickeln können.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:
 1. Ein anerkannter erster universitärer Hochschulabschluss, der nach mindestens vierjähriger Regelstudienzeit erworben wurde. Anerkannt sind Hochschulabschlüsse, die durch eine zuständige staatliche Stelle des Staates, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, genehmigt oder in einem staatlich anerkannten Verfahren akkreditiert worden sind. Maßgeblich für die Feststellung, dass eine solche Anerkennung vorliegt, ist das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW (MWF) bzw. die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK).
 2. Die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache, die mit der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder gleichwertigen Prüfungen nachgewiesen wird. Ist Deutsch die Muttersprache der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers, entfällt die Erbringung des Deutschnachweises.
 3. Kenntnisse in einer weiteren europäischen Fremdsprache mindestens auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen. Eine nichteuropäische Sprache kann als Äquivalent anerkannt werden. Vorzulegen sind entsprechende Sprachnachweise oder die Bescheinigung einer Fachvertreterin bzw. eines Fachvertreters einer universitären Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG). In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über das Vorliegen hinreichender Grundkenntnisse. Ist die weitere europäische Fremdsprache die Muttersprache der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers, entfällt die Erbringung des Sprachnachweises.
 4. Grundkenntnisse in Englisch oder Französisch, die dem Niveau A2 des europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen entsprechen. Vorzulegen sind entsprechende Sprachnachweise oder die Bescheinigung einer Fachvertreterin bzw. eines Fachvertreters einer universitären Hochschule im Geltungsbereich des HRG. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über das Vorliegen hinreichender Grundkenntnisse.
 5. Ein Motivationsschreiben, aus dem ein wissenschaftliches Interesse an Europa, die Eignung für das Studium und eine Begründung für den Studienort Aachen hervorgehen.
 6. Nach Möglichkeit Referenzschreiben heimischer Hochschullehrer in Deutsch oder Englisch.

- (2) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, trifft das Akademische Auslandsamt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss.
- (3) Bestehen Zweifel in der Bewertung einer ausländischen Herkunftshochschule sind Bewertungen der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen zugrunde zu legen. Darüber hinaus entscheidet in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit des Abschlusses.

§ 3 Magistergrad

Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht die Philosophische Fakultät den Magistergrad „Magistra in Europastudien“ bzw. „Magister in Europastudien“ abgekürzt „M. E. S.“.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Magisterprüfung vier Semester (24 Monate). Empfohlen wird ein mindestens dreimonatiges Praktikum innerhalb der Regelstudienzeit.
- (2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 100 Semesterwochenstunden (SWS). Hiervon entfallen etwa 40 SWS auf den Pflichtbereich mit den Fächern Europäische Geschichte, Europapolitik, Europäische Wirtschaft, Europarecht und etwa 20 SWS auf den Wahlpflichtbereich; davon entfallen etwa jeweils zehn SWS auf die Fächer Kulturwissenschaften und Sozialwissenschaften. Weitere 40 SWS entfallen auf die Vertiefung der Kenntnisse in der dritten Sprache. In der Studienordnung (StO) sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Magisterprüfung besteht aus
 1. sieben Fachprüfungen und
 2. der Magisterarbeit und deren Verteidigung.
- (2) Die Magisterprüfung wird in Abschnitte (Teilprüfungen) geteilt. Die Anmeldung zu jeder Fachprüfung ist mindestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin bei den Prüferinnen bzw. Prüfern und der Koordinierungsstelle vorzunehmen.
- (3) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Leistungsnachweise.
- (4) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät zusammen mit der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss den beiden Fakultäten regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultäten.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung mindestens ein weiteres professorales Mitglied und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamtes.

§ 7
Prüfende und Beisitzende

- (1) Die bzw. der Vorsitzende bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Sie bzw. er kann die Bestellung der Beisitzenden auf die Prüfenden übertragen. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die während des Studiums Lehrveranstaltungen selbständig durchgeführt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die die entsprechende Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Magisterarbeit und deren Verteidigung sowie für die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

§ 8
**Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Zusatzstudiengang Europastudien an anderen universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des HRG erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Zusatzstudiengang Europastudien der RWTH im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des HRG erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist in der Regel mindestens eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfolgt die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des HRG erbracht wurden, von Amts wegen. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „angerechnet“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 9

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von Fachprüfungen abmelden.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der vom Prüfungsausschuss benannt wurde, verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.
- (4) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Über dieses Recht ist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu informieren. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II Magisterprüfung

§ 10 Zulassung

- (1) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. die in § 2 bezeichneten Zugangsvoraussetzungen erfüllt,
 2. an der RWTH für den Zusatzstudiengang Europastudien eingeschrieben ist,
 3. folgende Teilnahme (TN) - und Leistungsnachweise (LN) erworben hat:
 - 3.1 zur Fachprüfung Europapolitik I, II, III
Vorlesungen/Übungen zu Europapolitik I, II, III (zehn SWS, ein TN, zwei LN)
 - 3.2 zur Fachprüfung Europäische Wirtschaft I, II, III
Vorlesungen/Übungen zu Europäische Wirtschaft (zehn SWS, ein TN, zwei LN)
 - 3.3 zur Fachprüfung Europarecht I, II, III
Vorlesungen/Übungen zu Europarecht I, II, III (zehn SWS, ein TN, zwei LN)
 - 3.4 zur Fachprüfung Europäische Geschichte I, II, III
Vorlesungen/Übungen zur Europäischen Geschichte I, II, III (zehn SWS, ein TN, zwei LN)
 - 3.5 zur Fachprüfung im Wahlpflichtfach aus dem Themenbereich Kulturwissenschaft (insgesamt zehn SWS, zwei TN, ein LN) Vorlesungen/Übungen aus dem Angebot der Philosophischen Fakultät zur Kulturwissenschaft.
 - 3.6 zur Fachprüfung im Wahlpflichtfach aus dem Themenbereich Sozialwissenschaft (insgesamt zehn SWS, zwei TN, ein LN):
Vorlesungen/Übungen aus dem Angebot der Fakultät für Bergbau, Hüttenkunde und Geo-Wissenschaften (FB 5), der Philosophischen Fakultät (FB 7) und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zur Sozialwissenschaft (FB 8).
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Magisterprüfung im Zusatzstudiengang Europastudien nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang einer anderen Hochschule befindet.
- (3) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 11 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 6 Abs. 3 Satz 5 die bzw. der Vorsitzende.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatin bzw. der Kandidat die Magisterprüfung in dem Zusatzstudiengang Europastudien oder einem vergleichbaren Studiengang an einer universitären Hochschule im Geltungsbereich des HRG endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) die Kandidatin bzw. der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass dem Prüfungsausschuss bei der Zulassung zur jeweiligen Prüfung die Nachweise gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 vorliegen.

§ 12 Ziel, Umfang und Art der Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung besteht aus sieben Fachprüfungen, der Magisterarbeit und deren Verteidigung.
- (2) Die Fachprüfungen der Magisterprüfung erstrecken sich auf die folgenden Fächer:
 1. Europapolitik I, II, III
 2. Europäische Geschichte I, II, III
 3. Europarecht I, II, III
 4. Europäische Wirtschaft I, II, III
 5. Nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten auf eines der Wahlpflichtfächer aus dem Themenbereich Kulturwissenschaft
 6. Nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten auf eines der Wahlpflichtfächer aus dem Themenbereich Sozialwissenschaft
 7. Nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten Englisch oder Französisch als dritte Sprache.Die Magisterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die Prüfungen gemäß Nr. 1 bis 6 bestanden sind.
- (3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der StO zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (4) Die Fachprüfungen gemäß Absatz 2 Nrn. 1 bis 6 werden in der Regel in mündlicher Form durchgeführt. Ausnahmsweise können auch Klausuren durchgeführt werden. Vor Beginn einer zu den Fachprüfungen führenden Lehrveranstaltungen legt die bzw. der Lehrende die Inhalte der Prüfungsleistung fest.
- (5) Die Fachprüfung gemäß Absatz 2 Nr. 7 wird in schriftlicher und mündlicher Form durchgeführt. Die Sprachanforderungen in der dritten Sprache sollen den Anforderungen entsprechen, die vergleichsweise für die deutsche Sprache mit dem Erwerb des Großen Deutschen Sprachdiploms des Goethe-Instituts verbunden sind.
- (6) Die Prüfung in der zweiten Fremdsprache muss vor der Verteidigung der Magisterarbeit abgelegt sein. Studierende, die Deutsch als Muttersprache haben und als Zugangsvoraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Englisch angegeben haben, müssen als zweite Fremdsprache Französisch nehmen und umgekehrt.

§ 13 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Jede Klausurarbeit ist von einem Prüfenden gemäß § 15 Abs. 1 zu bewerten. Handelt es sich bei der Klausurarbeit um die zweite Wiederholungsprüfung gemäß § 19, so ist die Klausurarbeit von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Fachnote der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Prüfenden können fachlich geeigneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern die Vorkorrektur der Klausurarbeit übertragen.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeit beträgt drei Stunden.
- (4) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, nach Bekanntgabe der Noten in die korrigierte Klausur Einsicht zu nehmen.

§ 14 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach § 15 Abs. 1 hat die bzw. der Prüfende die Beisitzende bzw. den Beisitzenden zu hören.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin bzw. je Kandidat und Fach mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Magisterprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen bzw. Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Bewertung ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Dabei genügt eine Bekanntmachung durch Aushang, Datenschutzgesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen.
- (3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Fachnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.
- (4) Für die Magisterarbeit und deren Verteidigung wird eine Note entsprechend Absatz 3 festgelegt; hierbei wird die Note der Magisterarbeit gegenüber der Note für die Verteidigung doppelt gewichtet.
- (5) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten gemäß Absatz 3 sowie die Note der Magisterarbeit und deren Verteidigung gemäß Absatz 4 mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.
- (6) Die Noten in den Fachprüfungen gemäß § 12 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 gehen gleichwertig zu 40 % in die Berechnung der Gesamtnote ein; die Fachnote der Fachprüfung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 7 (dritte Sprache) geht zu 20 % und die Note gemäß § 15 Absatz 4 (Magisterarbeit und deren Verteidigung) zu 40 % in die Berechnung der Gesamtnote ein. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend.
- (7) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (8) Bei überragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuss die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“ erteilen und zwar dann, wenn in jedem der Teile gemäß Absatz 6 mindestens die Note „sehr gut“ (bis 1,5) erreicht wurde.

§ 16 Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muss einen Europabezug haben. Die Arbeit ist in deutscher Sprache abzufassen.
- (2) Die Magisterarbeit wird von einer bzw. einem Prüfenden, die bzw. der gemäß § 7 Abs. 1 bestellt wurde, ausgegeben und betreut. Soll die Magisterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Magisterarbeit zu machen.

- (3) Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Magisterarbeit erhält.
- (4) Die Magisterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen bzw. anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Ausgabe des Themas der Magisterarbeit erfolgt über das Zentrale Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Magisterarbeit beträgt höchstens vier Monate, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema bis zu sechs Wochen verlängern. Der Richtwert für den Umfang der Magisterarbeit liegt bei ca. 80 Seiten.
- (7) Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 17

Annahme und Bewertung der Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Magisterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Magisterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter kann sich dem Gutachten der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters ohne eigenes Gutachten anschließen. Die Bewertung ist entsprechend § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Magisterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 3,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 3,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende bzw. ein dritter Prüfer zur Bewertung der Magisterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Magisterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Magisterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.
- (3) Die Bekanntgabe der Note hat spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin zu erfolgen.

§ 18 Verteidigung der Magisterarbeit

- (1) Die Verteidigung findet nur statt, wenn die Magisterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet wurde.
- (2) Die Verteidigung der Magisterarbeit dauert höchstens 60 Minuten.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt die Kandidatin bzw. den Kandidaten und die Prüfer rechtzeitig ein, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem jeweiligen Termin der Verteidigung der Magisterarbeit.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. die Stellvertretung leitet die Verteidigung der Magisterarbeit.
- (5) Zu Beginn der Verteidigung trägt die Kandidatin bzw. der Kandidat die zentralen Fragestellungen und wichtigsten Ergebnisse der Magisterarbeit vor. Dieser Vortrag soll nicht länger als 30 Minuten dauern; er wird nicht gesondert bewertet.
- (6) Während der Verteidigung der Magisterarbeit sind alle im Studiengang Lehrenden berechtigt, Fragen zur vorgestellten Magisterarbeit zu stellen.
- (7) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der Verteidigung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (8) Unmittelbar nach Beendigung der Verteidigung der Magisterarbeit legen die Prüfenden gemäß § 17 Abs. 2 die Noten gemäß § 15 Abs. 1 fest; die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

§ 19 Wiederholung der Magisterprüfung

Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen können die Fachprüfungen zweimal, die Magisterarbeit einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Magisterarbeit in der in § 16 Abs. 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 20 Zeugnis

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Magisterprüfung bestanden, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird das Thema der Magisterarbeit und deren Note sowie die Noten der Fachprüfungen aufgenommen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

**§ 21
Magisterurkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Magistergrades gemäß § 3 beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Philosophischen Fakultät und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III Schlussbestimmungen

**§ 22
Ungültigkeit der Magisterprüfung, Aberkennung des Magistergrades**

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Magistergrad durch die Fakultät abzuerkennen und die Magisterurkunde einzuziehen.

**§ 23
Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 13 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24
Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2003/04 erstmalig für den Zusatzstudiengang Europastudien an der RWTH eingeschrieben werden. Studierende, die vor dem Wintersemester 2003/04 für den Zusatzstudiengang Europastudien an der RWTH eingeschrieben worden sind und die Magisterprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese in einer Frist von drei Jahren nach Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnung nach der im Sommersemester 2003 geltenden Prüfungsordnung ab. Danach gilt nur noch diese Prüfungsordnung.

§ 25
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Europastudien vom 9. Dezember 1991 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 377, S. 1260), zuletzt geändert durch Ordnung vom 17. Januar 2003 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 766, S. 4988) außer Kraft. § 24 bleibt unberührt.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Philosophischen Fakultät vom 4. Juni 2003.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 23.07.2003

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut